

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Benutzung des öffentlichen Backhauses in Kirchheim unter Teck

Alt	Neu	Bemerkung
1. Das Backhaus in Kirchheim unter Teck – Lindorf (Backhaus Lindorf) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kirchheim unter Teck und wird vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin im Benehmen mit dem Ortschaftsrat verwaltet.	1. Das Backhaus in Kirchheim unter Teck – Lindorf (Backhaus Lindorf) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kirchheim unter Teck und wird vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin im Benehmen mit dem Ortschaftsrat verwaltet.	Keine Änderung
2. Das Backhaus Lindorf steht vorzugsweise den Einwohnern der Ortschaft Lindorf zur Benutzung zur Verfügung. Die Benutzung durch Einwohner der übrigen Ortsteile der Stadt Kirchheim unter Teck sowie durch Auswärtige ist nur nach Absprache mit dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin möglich.	2. Das Backhaus Lindorf steht vorzugsweise den Einwohnern der Ortschaft Lindorf zur Benutzung zur Verfügung. Die Benutzung durch Einwohner der übrigen Ortsteile der Stadt Kirchheim unter Teck sowie durch Auswärtige ist nur nach Absprache mit dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin möglich.	Keine Änderung
3. Gewerblichen Nutzern ist die Benutzung des Backhauses Lindorf grundsätzlich nicht gestattet. Ist der Verkauf der gebackenen Erzeugnisse geplant, so kann er nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke erfolgen. Soweit Backwaren anderweitig zur Weitergabe an Dritte hergestellt werden, können sie nur auf freiwilliger Spendenbasis, durch gemeinnützige Organisationen selbst, oder in einem Rahmen, der die Grenze der Liebhaberei nicht übersteigt, abgegeben werden. Hierüber sind dem Backhausverwalter/der Backhausverwalterin geeignete Nachweise zu erbringen.	3. Gewerblichen Nutzern ist die Benutzung des Backhauses Lindorf grundsätzlich nicht gestattet. a) Ist der Verkauf der gebackenen Erzeugnisse geplant, so kann er nur zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen und deren Zwecke erfolgen. b) Soweit Backwaren anderweitig zur Weitergabe an Dritte hergestellt werden, können sie nur auf freiwilliger Spendenbasis, in einem Rahmen, der die Grenze der Liebhaberei (-ohne Gewinnerzielungsabsicht-) nicht übersteigt, abgegeben werden. Hierüber sind dem Backhausverwalter/der Backhausverwalterin geeignete Nachweise zu erbringen. Die Nachweise, Einnahmen, Ausgaben, Spendennachweise sind als Bestandteil des Berichts gemäß Punkt 9 der Backhausordnung an den Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorstehern weiter zu geben.	Änderungen in rot
4. Jede Benutzerin, jeder Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Arbeiten des Backhausbetriebes abzuschließen und die benutzten Einrichtungen dem/der nachfolgenden Benutzer/Benutzerin gereinigt zu übergeben.	4. Jede Benutzerin, jeder Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Arbeiten des Backhausbetriebes abzuschließen und die benutzten Einrichtungen dem/der nachfolgenden Benutzer/Benutzerin gereinigt zu übergeben.	Keine Änderung

<p>5. Das Backhaus kann von Montag bis Samstag benutzt werden, im Bedarfsfall (z. B. bei örtlichen Veranstaltungen) mit Genehmigung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin auch an Sonn- und Feiertagen.</p>	<p>5. Das Backhaus kann von Montag bis Samstag benutzt werden, im Bedarfsfall (z. B. bei örtlichen Veranstaltungen) mit Genehmigung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin auch an Sonn- und Feiertagen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>6. Die regelmäßige Backzeit beträgt Montag bis Freitag 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, samstags von 07:00 bis 21:00 Uhr.</p>	<p>6. Die regelmäßige Backzeit beträgt Montag bis Freitag 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, samstags von 07:00 bis 21:00 Uhr.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>7. Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet das für die Befuerung erforderliche Holz selbst mitzubringen. Hierfür darf nur abgelagertes, trockenes und chemisch unbehandeltes Reisigholz verwendet werden. Kunststoffschnüre sind aus dem Reisig vor dem Befuern zu entfernen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin, die Backhausverwalterin/der Backhausverwalter oder vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin beauftragte Dritte können unvermutete Kontrollen vornehmen.</p>	<p>7. Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet das für die Befuerung erforderliche Holz selbst mitzubringen. Hierfür darf nur abgelagertes, trockenes und chemisch unbehandeltes Reisigholz verwendet werden. Kunststoffschnüre sind aus dem Reisig vor dem Befuern zu entfernen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin, die Backhausverwalterin/der Backhausverwalter oder vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin beauftragte Dritte können unvermutete Kontrollen vornehmen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>8. Der Backofen darf mit allem, was fach- und sachgerecht ist, ausgehudelt, ausgefegt oder ausgesaugt werden. Das Ausräumen des Ofens (Asche, Glut, Backware) darf nicht mit metallenen Gegenständen erfolgen. Es sind ausschließlich hölzerne Werkzeuge zu verwenden.</p>	<p>8. Der Backofen darf mit allem, was fach- und sachgerecht ist, ausgehudelt, ausgefegt oder ausgesaugt werden. Das Ausräumen des Ofens (Asche, Glut, Backware) darf nicht mit metallenen Gegenständen erfolgen. Es sind ausschließlich hölzerne Werkzeuge zu verwenden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>9. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin bestellt auf Vorschlag des Ortschaftsrates die Verwalterin/den Verwalter des Backhauses Lindorf.</p>	<p>9. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin bestellt auf Vorschlag des Ortschaftsrates die Verwalterin/den Verwalter des Backhauses Lindorf. Wichtigste Pflicht ist die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung zu überwachen und Verstöße unverzüglich dem Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin zu melden. Außerdem sind die Backhausgebühren gemäß Punkt 12 der Backhausordnung einzuziehen. Dem Ortschaftsrat ist jährlich im ersten Quartal persönlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>Änderungen in rot</p>
<p>10. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin die weitere Benutzung untersagen.</p>	<p>10. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin die weitere Benutzung untersagen.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>11. Die Backstellenbenutzer haften für die benutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände. Vor dem Backen hat sich der jeweilige Backstellenbenutzer/die jeweilige Backstellenbenutzerin vom einwandfreien Zustand der Backstelle und der oben genannten Gegenstände zu überzeugen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich der Backhausverwalterin/dem Backhausverwalter oder dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin zu melden.</p>	<p>11. Die Nutzer haften für die benutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände. Vor dem Backen hat sich der jeweilige Nutzer vom einwandfreien Zustand der Backstelle und der oben genannten Gegenstände zu überzeugen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich der Backhausverwalterin/dem Backhausverwalter oder dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin zu melden. Eine eigenmächtige Beschaffung von Gegenständen oder Bestellen von Handwerkern ist nicht erlaubt.</p>	<p>Änderungen in rot</p>
	<p>12. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass durch die Tätigkeiten im und am Backhaus keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Raumes (Gehweg) entstehen.</p>	<p>Einschub</p>
<p>12. Die Zeiteinteilung für jeweils ein Los wird wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag: 06:00 – 13:00 Uhr 13:00 – 20:00 Uhr Samstag: 07:00 – 14:00 Uhr 14:00 – 21:00 Uhr Die Gebühr beträgt pro Los 3,00 €. Diese ist am Jahresende an den Backhausverwalter/die Backhausverwalterin zu entrichten.</p>	<p>13. Die Zeiteinteilung für jeweils ein Los wird wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag: 06:00 – 13:00 Uhr 13:00 – 20:00 Uhr Samstag: 07:00 – 14:00 Uhr 14:00 – 21:00 Uhr Die Gebühr beträgt pro Los 5,00 €. Diese ist am Jahresende an den Backhausverwalter/die Backhausverwalterin zu entrichten.</p>	<p>Änderungen in rot</p>
<p>13. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>14. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Änderungen in rot</p>
<p>Kirchheim unter Teck, den 12.09.2011</p>	<p>Kirchheim unter Teck, den 20.06.2024</p>	<p>Neues Datum</p>